

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

"Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote und Leistungen der Z.R.S GbR

GbR aus IHK Südlicher Oberrhein, Wirtschaftsförderung Region Freiburg e. V. und Wirtschaftsregion Südwest GmbH (nachfolgend Z.R.S), soweit im Angebot keine von diesen AGB abweichenden Regelungen getroffen werden. Entgegenstehende Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers oder des Leistungsempfängers werden für die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Nebenabreden zu Angeboten und Bestätigungen der Z.R.S sowie Vereinbarungen mit Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Z.R.S."

§ 2 Angebot, Auftragserteilung, Leistungsumfang

Die Beauftragung bedarf der Schriftform. Der Auftraggeber kann die Aufträge postalisch oder durch telekommunikativ übermittelte Scans erteilen. Zur Erfüllung der Beratungsaufgaben wird Z.R.S Leistungen gemäß des angegebenen Angebots sowie der schriftlichen Beauftragung erbringen. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags können in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit erfolgen und bedürfen der Schriftform. Z.R.S ist berechtigt, die geschuldeten Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Die Auswahl der Dritten erfolgt durch Z.R.S nach fachlichen Kriterien.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

Maßgebend sind die im Angebot genannten Preise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen, es sei denn eine abweichende Regelung ist ausdrücklich kenntlich gemacht. Die Mehrwertsteuer wird in der am Tag der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Alle Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, bei Leistung innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Änderungen von Steuern, Abgaben und Gebühren werden dem Auftraggeber jederzeit ab Geltung der Änderung in Rechnung gestellt. Sofern im Angebot nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes: 40 % der vereinbarten Vergütung sind im Wege der Vorkasse bei Beauftragung der Z.R.S zu leisten. Daneben ist Z.R.S berechtigt, für ihre Leistungen Abschlagsrechnungen nach Leistungsstand zu stellen. Zusätzliche Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Parteien gesondert vergütet.

§ 4 Nutzungsrecht

Die Arbeitsergebnisse bleiben bis zur Abnahme und Bezahlung alleiniges Eigentum der Z.R.S.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine schnelle und reibungslose Leistungserbringung durch Z.R.S zu ermöglichen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Z.R.S alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt, alle Informationen erteilt werden und sie von relevanten Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Z.R.S bekannt werden.

§ 6 Verschwiegenheit, Rückgabe von Unterlagen

Z.R.S wahrt bezüglich aller vom Auftraggeber beigebrachten Unterlagen und Informationen Vertraulichkeit. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber verpflichtet sich in Bezug auf personenbezogene und sonstige Daten, die er Z.R.S im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht übermittelt oder übergibt, zur Einhaltung der entsprechenden Datenschutzrechtlichen Regelungen. Die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden elektronisch verarbeitet und gespeichert. Erhaltene Daten, Informationen und Unterlagen werden vertraulich behandelt, ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Auftragsbeziehung verwendet und in diesem Zusammenhang zwecks Verbesserung unserer Beratungs- und Unterstützungsleistungen den Community Managern bei den von der L-Bank geförderten Projektpartnern IHK Südlicher Oberrhein, Wirtschaftsförderung Südwest GmbH, Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Emmendingen mbH, Wirtschaftsförderung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG sowie Strategische Partner - Klimaschutz am Oberrhein e.V. zugänglich gemacht. Die Daten werden nicht an sonstige Dritte zugänglich gemacht. Verwendet der Auftraggeber in der Kommunikation mit Z.R.S zur Übermittlung von Informationen E-Mails, so geht hiermit eine technisch bedingte Einschränkung der Vertraulichkeit zwischen Z.R.S und dem Auftraggeber einher, für die Z.R.S nicht haftet.

§ 7 Haftung

Z.R.S haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer übernommenen Garantie. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme eines besonderen Einstandspflicht gilt nur dann als gegeben, wenn die Begriffe "Garantie" oder "Zusicherung" ausdrücklich genannt werden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Z.R.S der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, soweit keine Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit oder die Verletzung einer Kardinalpflicht vorliegt, ist auf die Höhe der Betriebshaftpflichtversicherungssumme (derzeit 500.000 Euro) der Z.R.S begrenzt. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der Z.R.S.

§ 8 Mängelansprüche

Die Gewährleistungspflicht der Z.R.S im Falle einer mangelhaften Leistung ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von Z.R.S unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsbearbeitung übermittelten Unterlagen und Informationen sowie der sich hieraus ergebenden Arbeitsergebnisse übernimmt Z.R.S keine Gewährleistung. Gleiches gilt, soweit sich Z.R.S bei der Auftragserfüllung in Absprache mit dem Auftraggeber frei verfügbarer Unterlagen und Informationen bedient. In diesem Fall wird lediglich die Plausibilität der Unterlagen und Informationen geprüft. Auf Verlangen der Z.R.S hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Z.R.S die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfall oder Störung von Kommunikationsnetzen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Auftragnehmern der Z.R.S eintreten und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, hat Z.R.S auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Z.R.S zum Aufschub der Leistung um die Dauer der Behinderung. Davon setzt Z.R.S den Auftraggeber in Kenntnis. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht aus § 5 dieser AGB nicht nachkommt. Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers, sowie für sie nicht die Verjährungsregelungen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB Anwendung finden, verjähren innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Geschäftssitz der Z.R.S.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die Vertragsbedingungen eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich und rechtlich dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der ursprünglichen Regelung beabsichtigt haben. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.